



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT FLORIDSDORF

7 G 678/13z-21  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gerichtsgasse 6  
1210 Wien

Tel.: +43 1 27 770

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Bezirksgericht Floridsdorf erkennt durch seinen Richter MMag. Johannes Ziermann in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] vertreten durch Mag. Georg Thalhammer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Mülkerbastei 10/5, wider die Beklagten 1. [REDACTED], wohnhaft [REDACTED], und 2. [REDACTED], wohnhaft ebendort, beide vertreten durch Dr. Berthold Garstenauer, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Fürstenallee 17, wegen zuletzt EUR 994,50 sA nach durchgeführter mündlicher und öffentlicher Streitverhandlung wie folgt zu Recht:

Die beklagten Partelen sind zur ungeteiltten Hand schuldig, der klagenden Partei EUR 994,50 samt 4 % Zinsen seit 11.09.2013 zu bezahlen sowie den mit EUR 785,97 bestimmten Prozesskostenanteil zu ersetzen, beides binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Mit ihrer am 22.11.2013 eingebrachten Mahnklage begehrte die klagende Partei zunächst einen Kapitalbetrag von EUR 1.277,00 und brachte hierzu wie folgt vor: Am 22.08.2013 habe sich ein Verkehrsunfall ereignet, an welchem [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Honda CB 611 mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie der Erstbeklagte als Lenker des von der Zweitbeklagten gehaltenen Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt gewesen seien.

Das Alleinverschulden am Zustandekommen des gegenständlichen Verkehrsunfalls treffe den Erstbeklagten. [REDACTED] habe während des reparaturbedingten Ausfalles seines Motorrades ein Ersatzfahrzeug, nämlich ein Motorrad der Marke Suzuki GSR 750 in der Zeit vom 23.08.2013 bis 04.09.2013, sohin für 12 Tage zu je EUR 140,00 in Anspruch genommen. Dadurch seien Ersatzfahrzeugkosten in der Höhe von EUR 1.620,00 entstanden. Abzüglich

von 15 % Elgengebrauchsabschlag in der Höhe von EUR 273,00 ergäbe sich somit ein Betrag von EUR 1.547,00. Hierauf habe die Haftpflichtversicherung der zweitbeklagten Partei bereits EUR 270,00 bezahlt, sodass restliche EUR 1.277,00 unberichtigt aushaften würden.

█ habe seine Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen Vorfall an die klagende Partei zahlungshalber per Zession abgetreten.

Durch den verfahrensgegenständlichen Unfall sei das Klagsmotorrad derartig beschädigt worden, dass es nicht mehr betriebs- und verkehrssicher gewesen sei, unter anderem sei der Kupplungshebel abgebrochen und der Lenker verbogen gewesen. Das beschädigte Motorrad sei von █ am 23.08.2013 seitens der Klägerin mit dem Auftrag übernommen worden, bei der Haftpflichtversicherung des Beklagtenfahrzeuges eine Besichtigungsanfrage und eine Deckungszusage über die Reparaturkosten einzuholen und nach deren Vorliegen die Reparatur durchzuführen. Außerdem habe der Geschädigte bei der Klägerin sogleich ein gleichwertiges Ersatzmotorrad der Marke Suzuki GSR 750 gemietet. Noch am selben Tag habe die klagende Partei sodann auftragsgemäß eine Besichtigungs- und Deckungsanfrage an die █ Versicherung gestellt und ersucht, diese auch rasch zu bearbeiten mit dem Hinweis auf die Inanspruchnahme eines Mietmotorrades durch den Geschädigten. Am 27.08.2013 vormittags sei das beschädigte Motorrad von einem von der █ Versicherung beauftragten Sachverständigen besichtigt worden und habe dieser noch am selben Tag Deckungszusage erteilt. Die klagende Partei habe daraufhin sogleich die für die Reparatur nötigen Ersatzteile bestellt. Nach Eintreffen der letzten Ersatzteile am 03.09.2013 habe die Reparatur des beschädigten Motorrades am 04.09.2013 fertiggestellt werden können. Der Geschädigte habe sein repariertes Motorrad am 05.09.2013 von der klagenden Partei abgeholt und sein Ersatzmotorrad zurückgegeben.

Dass der Geschädigte ein Ersatzmotorrad bei jenen Unternehmen mietet, in dessen Fachwerkstätte sein beschädigtes Motorrad repariert werde, entspreche der allgemein üblichen Vorgangsweise. Die Mietpreise der klagenden Partei würden innerhalb des marktüblichen Spektrums im Mittelfeld legen und seien daher angemessen, sodass auch keinesfalls eine Verletzung der Schadensminderungspflicht abgeleitet werden könne. Es wäre in einem solchen Fall für den Geschädigten ein unverhältnismäßig und unzumutbarer Aufwand gewesen, eine umfangreichere Recherche durchzuführen und allenfalls sehr detaillierte Preisvergleiche anzustellen.

In der mündlichen Streitverhandlung vom 11.03.2014 schränkte die klagende Partei das Klagebegehren auf den gegenständlichen Betrag ein und begründete dies damit, dass nunmehr ein Tagessatz von EUR 120,00 für ein gleichwertiges Motorrad zugrunde gelegt werde und ergeben sich daher für 12 Tage EUR 1.440,00. Abzüglich bezahlter EUR 270,00 ergäbe sich ein Betrag von EUR 1.170,00, Abzüglich eines 50,15 %igen

Eigengebrauchsabschlages ergäbe sich dann ein Betrag von EUR 994,50.

Die beklagten Parteien erhoben fristgerecht Einspruch und beantragten kostenpflichtige Klagsabweisung. Zunächst wurde mangelnde Aktivlegitimation der klagenden Partei eingewandt, wonach der Geschädigte seine Ansprüche aus dem Verkehrsunfall vom 22.08.2013 nicht wirksam an die klagende Partei abgetreten habe. Ferner betrüge die Reparaturdauer für die Beschädigung an einem Motorrad lediglich 2 Arbeitstage. Bestritten werde daher, dass dem Kläger über 12 Tage ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Behebung der Beschädigung zustehe.

Darüber hinaus werde ein ursprünglich eingeklagte Tagsatz von EUR 140,00 ebenfalls als überhöht bestritten. Für ein dem Klagsfahrzeug entsprechendes Leihfahrzeug seien Mitkosten von täglich maximal EUR 90,00 angemessen.

Ferner wäre der Halter des Klagsfahrzeuges zur Schadensminderung verpflichtet gewesen, dies einerseits im Sinn einer möglichst kurzen Reparaturdauer, andererseits auch durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges mit Mietwagenkosten in angemessener Höhe. Die Haftpflichtversicherung des Beklagtenfahrzeuges habe vorprozessual unpräjudiziell entsprechende Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug in der Höhe von EUR 90,00 für 3 Tage, gesamt somit EUR 270,00 ersetzt.

Bestritten werde weiters der Beginn des Zinsenlaufes.

In der mündlichen Streitverhandlung vom 15.05.2014 wendeten die beklagten Parteien erneut mangelnde Aktivlegitimation ein und brachten vor, dass die vorgelegte Abtretungsurkunde von der klagenden Partei nicht angenommen worden sei.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

1. Am 22.08.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, in welchem der Geschädigte [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Honda CB 600F mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie der Erstbeklagte als Lenker des von der zweitbeklagten Partei gehaltenen Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt gewesen waren. Das Alleinverschulden am Zustandekommen des gegenständlichen Verkehrsunfalls trifft den Erstbeklagten.
2. Am 23.8.2013 gegen 15.45 Uhr brachte der Geschädigte [REDACTED] das Motorrad persönlich zum gewerberechtlichen Geschäftsführer, dem Zeugen [REDACTED] der dieses zur Reparatur übernahm. Der Geschädigte beauftragte den Zeugen [REDACTED]

zunächst, einen Haverlekostenvoranschlag abzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass das Klagsmotorrad durch die gegnerische Versicherung besichtigt werde. Er wünschte eine Reparatur erst nach Deckungszusage. Das Klagsmotorrad wies einen Parkschaden links auf und war nicht verkehrs- und betriebssicher, weil der Kupplungshebel abgebrochen war, der Lenker war verbogen, der Rahmen wies eine Beschädigung auf der linken Seite auf, wonach der Tank den Rahm eingekerbt hat.

3. Der Geschädigte übernahm am selben Tag ein Mietmotorrad der Marke Suzuki GRS 750 für einen Tagesmietpreis von EUR 140,00.
4. Noch am 23.08.2013 reichte die klagende Partei bei der gegnerischen Versicherung den Schaden mittels Quick-Check um 17:24 Uhr ein.
5. Am 27.08.2013 gegen 09:50 Uhr wurde das Klagsmotorrad durch den Sachverständigen von der beklagten Partei besichtigt. Um 12:00 Uhr erhielt der gewerberechtliche Geschäftsführer der klagenden Partei eine Deckungszusage durch den zuständigen Schadensreferenten. Unverzüglich bestellte der Zeuge die Ersatzteile.
6. Die Ersatzteile wurden am Freitag, den 30.08.2013 eingeliefert.
7. Die Reparatur wurde am Montag und Dienstag (2. und 3. September 2013) durchgeführt, wobei am 03.09.2013 zusätzlich auffiel, dass vom Motordeckel der Singering und 2 Lager nicht in diesem Deckel enthalten waren, sodass eine Expressbestellung notwendig war.
8. Die Ersatzteile langten nach Bestellung am 03.09.2013 am 04.09.2013 ein und wurde die Reparatur um 15:45 Uhr beendet. Anschließend wurde der Geschädigte verständigt.
9. Am 05.09.2013 gegen 15:30 Uhr brachte der Geschädigte das gemietete Motorrad zurück und übernahm das Klagsmotorrad.
10. Der Geschädigte trat seine Schadenersatzansprüche gegenüber der klagenden Partei ab mittels Erklärung vom 04.03.2014 (Bell. ./A) und erklärte der Klagevertreter als Bevollmächtigter der klagenden Partei anlässlich der Verhandlung am 11.03.2014 die Annahme der Zession (AS 41).

Die Zeitspanne 22.08.2013 bis 05.09.2013 beträgt kalendarisch 15 Tage. Die klagende Partei machte den Zeitraum vom 23.08.2013 bis 04.09.2013 geltend, kalendarisch sind das 13 Tage, tatsächlich wurden nur 12 Tage eingeklagt.

Der angemessene Mietpreis pro Tag beträgt bei einem Motorrad CB 600f ABS Hornet in

diesem Zeitraum EUR 120,00.

Für geltend gemacht 12 Tage ergibt sich daher ein gesamt rechnerischer Betrag von EUR 1.440,00. Abzüglich eines bereits bezahlten Teilbetrages von EUR 270,00 ergibt sich eine Zwischendifferenz von EUR 1.170,00. Unter Berücksichtigung einer 15 %igen Reduktion ergibt sich der Klagsbetrag.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Bezüglich des in den Feststellungen getroffenen Zeitablaufes ist auf die vorgelegte Urkunden und auf die äußerst detaillierte Aussage des Zeugen [REDACTED] zu verweisen.

Tatsächlich ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein derartiges beschädigtes Motorrad, wie das Klagsmotorrad, mit einem abgebrochenen Kupplungshebel und einen verbogenen Lenker zweifelsohne nicht betriebs- und verkehrssicher. Es bedarf hier keiner Einholung eines technischen Gutachtens.

Letztlich stellt sich daher lediglich die Frage nach der Angemessenheit des Betrages. Es wird auf die Recherchen des gefertigten Gerichtes Beil. ./I bis ./VI verwiesen. Im Gegensatz zur Klage handelt es sich bei dem Mietmotorrad, eine Suzuki GSR 750 im Vergleich zum Klagsmotorrad Honda CB 600F nicht um ein gleichwertiges Motorrad, sondern um ein höherpreisiges. Laut Preisleihfahrzeugliste 2013 der Firma [REDACTED] (Beil. ./I) findet sich ein Tagesmietpreis für eine Honda CB 600F ABS Hornet von EUR 120,00, das Motorrad Suzuki GSR 750 ABS wird um EUR 140,00 angeboten. Die Firma [REDACTED] GmbH (Beil. ./II) bietet eine Honda CB600F Hornet zum Tagespreis von EUR 105,00 an, die Firma [REDACTED] GmbH (Beil. ./III) um EUR 120,00. Weitere Angebote konnten österreichweit nicht ermittelt werden (vgl Liste Beil. ./IV).

Die Honda CB 600F Hornet ist ein Motorrad der Kategorie Naked-Bike des japanischen Herstellers Honda mit einem Hubraum von 600 ccm und einer Leistung von 94 PS. Die Suzuki GSR 750 ist ein Naked-Bike des japanischen Herstellers Suzuki mit 749 ccm und einer höheren Leistung von 106 PS (vgl Beil. ./V und ./VI).

Zusammengefasst kann daher von einem angemessenen Tagespreis von EUR 120,00 für ein gleichwertiges Motorrad ausgegangen werden.

Sowohl die Teilzahlung von EUR 270,00 als auch 15 %ige Eigensparnisabschlag wurde nicht in Zweifel gezogen.

Dem Geschädigten [REDACTED] wurde eine Rechnung vom 10.09.2013 (Beil. /B) ausgestellt, die sofort zahlbar netto ohne Abzug gewesen wäre. Diese wurde mit darauffolgendem Tag am 11.09.2013 mittels Klage vom 22.11.2013 geltend gemacht.

Bezüglich der Abtretungserklärung vom 04.03.2014 ist auf die Beil. /A zu verweisen bzw auf die ausdrückliche Erklärung des Klagevertreters in der vorbereitenden Tagsatzung vom 11.03.2014.

**Rechtlich war zu erwägen:**

Die beklagten Parteien bestritten, dass die ursprünglich eingeklagte Kostenforderung angemessen sei, was zunächst durchaus richtig war. Es ist auf die obigen Feststellungen samt Beweiswürdigung zu verweisen und prinzipiell festzustellen, dass die Aufgabe des Schadenersatzrechtes ist, einen kausal, rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schaden auszugleichen. Nicht Aufgabe des Schadenersatzrechtes ist es, dass der Schädiger für eine allfällige Bereicherung des Geschädigten einzustehen hat. Tatsächlich wäre der Geschädigte [REDACTED] bzw. nach Abtretung die klagende Partei durch Vermietung eines höherwertigen Motorrads bereichert gewesen. Letztlich folgte die klagende Partei den Überlegungen des Gerichtes im Rahmen der vorbereitenden Tagsatzung vom 11.03.2014 und schränkte das Klagebegehren auf einen angemessenen Tagessatz von EUR 120,00 ein. Es ist zwar richtig, dass für die unmittelbare Behebung der Beschädigung lediglich 2 Arbeitstage notwendig waren, ist aber andererseits darauf hinzuweisen, dass auch die Zeit der Übergabe an die Reparaturfirma, die Einholung einer Deckungszusage, die Besichtigung des beschädigten Fahrzeuges durch die gegnerische Versicherung, die Bestellung und anschließende Lieferung der notwendigen Ersatzteile mitzuberechnen ist. Der Zeuge [REDACTED] konnte eindrucksvoll den Zeitablauf vom 23.08.2013, 15:45 Uhr, bis 05.09.2013, 15:30 Uhr, dokumentieren. In keinster Weise kann im Zuge einer derartigen Geschäftstätigkeit, wie sie vorbildlich von der klagenden Partei durchgeführt wurde, ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht erblickt werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich bis zur Klageeinschränkung auf § 43 Abs 1 ZPO, danach auf § 41 ZPO, jeweils zugunsten der klagenden Partei.

---

Bezirksgericht Floridsdorf, Abteilung 7 C  
Wien, 23. Juni 2014  
MMag. Johannes Ziermann, Richter

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 OOG